

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 159/2002**

**vom 6. Dezember 2002**

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 138/2002 vom 8. November 2002<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Richtlinie 92/61/EG des Rates, die Bestandteil des Abkommens ist, aufgehoben, mit Wirkung vom 9. November 2003 so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.
- (4) Die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000<sup>3</sup>, die bereits Bestandteil des Abkommens ist, muss unter eine gesonderte Nummer in Anhang II Kapitel I des Abkommens verschoben werden -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Nummer 45f (Richtlinie 92/61/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 9. November 2003 gestrichen.
2. Nach Nummer 45y (Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Nummern eingefügt:

---

<sup>1</sup> ABl. L 19 vom 23.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

‘45z. **32000 L 0007**: Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 19)

‘45za. **32002 L 0024**: Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

(a) In Anhang IV Teil A wird unter Nummer 47 Folgendes angefügt:

„Island: ...“

„Liechtenstein: ...“

„Norwegen ...“

(b) In Anhang V Teil B wird unter Nummer 1.1 Folgendes angefügt:

“-IS für Island“

„-FL für Liechtenstein“

„-16 für Norwegen“

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/24/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Kjartan Jóhannsson*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P.K. Mannes*

*M. Brinkmann*